

## **Zweiter Nachtrag**

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Dezember 2012

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21.12.2012 erhält die nachfolgenden Änderungen.

### **Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

### **Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung in Verbindung mit der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

Stuttgart, den 4.3.2015

*Ulrich Hees*

Ulrich Hees



Ministerium für Finanzen  
und Wirtschaft  
Baden-Württemberg

*Joachim Haake*

Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg